

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 20

Amtliche Mitteilung

30.01.2023

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für den
Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und
Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule
Dortmund**

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund

vom 30.01.2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 1. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1179) in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung BBHZVO vom 07. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 837) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GV. NRW. S. 744) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 60 vom 14. Juli 2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Juli 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 54 vom 11. Juli 2017) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Juli 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 55 vom 11. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in Absatz 1 anstelle von auf § 15 auf § 18 verwiesen und der Absatz wie folgt ergänzt:
...ausschließlich online über das Studienportal der Fachhochschule Dortmund möglich. Die Onlinebewerbung hat bis zum 15.01. für ein Sommersemester bzw. 15.07 für ein Wintersemester zu erfolgen (Ausschlussfristen). Nachzureichende Unterlagen können bei Eingang bis zum 20.01. für ein Sommersemester bzw. 20.07. für ein Wintersemester berücksichtigt werden.
2. In § 7 wird als Absatz 6 eingefügt:
Ein Fachbereich kann auf Grundlage einer Fachbereichsordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 5 und von § 8 fachbereichsspezifische Regelungen zu Prüfungsverlauf, Prüfungsform, Prüfungsinhalten und Prüfungsdauer treffen, wenn der Fachbereichsrat dies für geboten hält, um die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs angemessen prüfen zu können. Von einer Teilnahme an der zentralen Prüfung kann dabei abgesehen werden, soweit die Prüfung des Fachbereichs sich auf allgemeine sowie fachbezogene Inhalte bezieht und sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsteile aufweist. Die nachfolgenden Regelungen finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfungsausschuss qualifizierte Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs

bestellt und soweit der Fachbereich von seinen in Satz 1 geregelten Kompetenzen keinen Gebrauch gemacht hat.

3. In § 8 Absatz 3 wird der erste Satz gestrichen und durch den Satz „Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch, englisch sowie Mathematik jeweils 90 Minuten.“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.12.2023.

Dortmund, den 30.01.2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick